

geht und die Schulreise in den Vorarlberg führt, dann soll eine solche Person selbstverständlich teilnehmen können. Der Bundesrat hält dies in der Botschaft explizit fest. Reisen von Asylsuchenden, also von Personen, die sich noch in Verfahren befinden, sollen hingegen nur bewilligt werden können, wenn dies für die Durchführung ihres Asyl- oder Wegweisungsverfahrens notwendig ist, also wenn es beispielsweise um die Beschaffung von Reisedokumenten geht. Zur Durchsetzung dieser Regel sollen Personen, die unerlaubt ins Ausland reisen, neu mit einer Busse sanktioniert werden können.

Wenn eine vorläufig aufgenommene Person in den Heimatstaat reist, soll ihre vorläufige Aufnahme zudem automatisch erlöschen. Nur wenn die Person glaubhaft machen kann, dass sie die Reise zwangswise unternommen hat, bleibt ihre vorläufige Aufnahme bestehen; eine analoge Regelung gilt bereits heute für anerkannte Flüchtlinge, denen die Flüchtlingseigenschaft aberkannt wird, wenn sie in den Heimatstaat reisen. Die vorläufige Aufnahme erlischt zudem bei einem unerlaubten Aufenthalt von mehr als zwei Monaten in einem anderen Staat als dem Herkunftsstaat.

Ich fasse zusammen: Mit dieser Vorlage werden für vorläufig aufgenommene Personen lediglich Einschränkungen für Reisen in den Heimatstaat vorgesehen, bezüglich Reisen in andere Staaten soll die heutige Praxis, welche auf Verordnungsstufe verankert ist, ins Gesetz übernommen werden. Das heißt, es gibt keine neuen Einschränkungen. Es werden lediglich die Einschränkungen von der Verordnung ins Gesetz überführt.

Ich möchte auch nochmals darauf hinweisen, dass der Bundesrat hier zwei Motoren umsetzt; Sie hatten selber die Idee, diese zusammenzuführen. Wenn man nicht auf die Vorlage eintritt, verzichtet man auf die Frage des Kantonswechsels, das ist klar; Herr Jositsch hat es auch gesagt. Auf der anderen Seite ist es so, dass die Reisebeschränkungen für vorläufig Aufgenommene in der Verordnung weiter gelten würden. Ich möchte Sie bitten, auf die Vorlage einzutreten.

Abstimmung – Vote
Für Eintreten ... 25 Stimmen
Dagegen ... 14 Stimmen
(4 Enthaltungen)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstöße
gemäß Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Das Geschäft geht damit wieder zurück an den Nationalrat.

19.4072

Motion Dobler Marcel.
Nur mit einer kantonalen
Hinterlegungsstelle
wird die Auffindbarkeit
eines Vorsorgeauftrags
sichergestellt

Motion Dobler Marcel.
Pour l'instauration
d'une autorité dépositaire cantonale,
seul moyen de retrouver un mandat
pour cause d'inaptitude

Nationalrat/Conseil national 20.12.19

Ständerat/Conseil des Etats 17.03.21

Präsident (Hefti Thomas, erster Vizepräsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission und der Bundesrat beantragen die Annahme der Motion.

Rieder Beat (M-CEB, VS), für die Kommission: Ich kann Sie beruhigen, diese zweite Motion von Herrn Nationalrat Dobler ist völlig unbestritten. Die Motion Dobler beauftragt den Bundesrat, dafür zu sorgen, dass die Vorsorgeaufträge bei einer Amtsstelle in den Kantonen aufbewahrt werden können. Zudem beauftragt sie den Bundesrat, im ZGB eine Bestimmung einzuführen, wonach die Erwachsenenschutzbehörde sich auch bei der betreffenden Amtsstelle zu erkundigen hat, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Die Motion wurde am 19. September 2019 im Nationalrat eingereicht. Dort wurde sie ohne Gegenstimme am 20. Dezember 2019 angenommen.

Der Bundesrat empfiehlt Ihnen ebenfalls, die Motion anzunehmen. Auch Ihre Kommission für Rechtsfragen beantragt dies, und zwar einstimmig.

Es gibt in der Tat in der Praxis das Problem, dass der Vorsorgeauftrag unter Umständen nicht vorhanden ist, wenn eine Person urteilsunfähig wird. Nach Artikel 361 Absatz 3 ZGB besteht die Möglichkeit, beim Zivilstandamt die Tatsache eintragen zu lassen, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank einzugeben. Der eigentliche Vorsorgeauftrag kann aber dort nicht hinterlegt werden. Zudem ist die Bestimmung sehr unglücklich, weil das Zivilstandamt nicht über sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner in der Schweiz eine Datenbank führt, sondern nur für jene Leute, die zivilstandsrelevante Tatsachen erlebt haben. Es drängt sich daher auf, die Schaffung einer Hinterlegungsstelle zumindest zu prüfen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass aus den Artikeln 504 und 505 Absatz 2 ZGB hervorgeht, dass für die letztwilligen Verfügungen, d. h. für die Testamente, bei den Kantonen bereits eine solche Hinterlegungsstelle existiert. Die Infrastruktur wäre also in diesem Bereich bereits vorhanden.

Es wäre daher gesetzgeberisch in der Umsetzung kein grosser Aufwand, diese Möglichkeit auch für Vorsorgeaufträge einzuführen. Bekanntlich können Testamente sowohl bei der jeweiligen kantonalen Stelle als auch beim Schweizerischen Zentralen Testamentenregister hinterlegt werden. Es wird daher bei der Umsetzung zu prüfen sein, ob die Vorsorgeaufträge nicht auch an die bestehenden Institute angeschlossen werden können; dies dürfte auf jeden Fall kostengünstiger und rationeller sein.

In diesem Sinne beantragt Ihnen Ihre Kommission, die Motion anzunehmen und eine möglichst kostengünstige kantonale, vielleicht sogar eidgenössische Hinterlegungsstelle einzurichten. Es drängt sich auf jeden Fall auf, in diesem Zu-

sammenhang ein Zusammensetzen mit den bereits errichteten Datenbanken zumindest zu prüfen.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich habe gesehen, dass Sie bezüglich der Marschtabelle ziemlich im Rückstand sind. Ich verzichte deshalb auf ein Votum. Der Bundesrat ist zur Annahme der Motion bereit. Herr Ständerat Rieder hat alles gesagt.

Angenommen – Adopté

19.4586

Motion Reimann Lukas.
Zuständigkeitsregelung
bei Beschwerden betreffend
fürsorgerische Unterbringung
sowie Verfügungen der Kesb
und Artikel 439 ZGB.
Kompetenzkonflikte dürfen
den Rechtsschutz nicht ausschalten

Motion Reimann Lukas.
Recours déposés contre une décision
de placement à des fins d'assistance,
contre une décision d'une Apea
ou contre une décision
au sens de l'article 439 CC.
Déterminer la juridiction
territoriale compétente

Nationalrat/Conseil national 19.06.20
 Ständerat/Conseil des Etats 17.03.21

Präsident (Hefti Thomas, erster Vizepräsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Die Kommission und der Bundesrat beantragen auch hier die Annahme der Motion.

Rieder Beat (M-CEB, VS), für die Kommission: Dann holen wir weiter Zeit auf.

Nationalrat Lukas Reimann beauftragt mit dieser Motion den Bundesrat, die örtliche Zuständigkeit bei Beschwerden im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringungen und der Verfügungen der Kesb klar zu regeln. Diese Motion wurde am 20. Dezember 2019 im Nationalrat eingereicht und am 19. Juni 2020 ohne Gegenstimme im Nationalrat angenommen. Der Bundesrat beantragt, die Motion anzunehmen, und auch Ihre Kommission für Rechtsfragen beantragt Ihnen ohne Gegenstimme, die Motion anzunehmen.

Das Recht der fürsorgerischen Unterbringung ist als Teil des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzes 2013 in Kraft getreten. Insbesondere bei der fürsorgerischen Unterbringung haben sich offene Fragen gestellt, weil das neue Recht auch die medizinische Zwangsbehandlung regelt. Es betrifft auch die Frage der Institutionen in den Kantonen. Gewisse Kantone haben keine eigenen Institutionen; dies führt dazu, dass eine Massnahme in einem Kanton angeordnet wird und in einem anderen Kanton vollzogen werden muss.

Die Motion nimmt nun das Spezialthema dieser örtlichen Zuständigkeit auf. Der Motionär hat in seiner Begründung zu Recht einzelne Beispiele von Kantonen aufgeführt, welche zeigen, dass die Zuständigkeit je nach Kanton sehr verschieden geregelt ist und es daher in solchen Verfahren zu negativen wie positiven Kompetenzkonflikten kommen kann. Das

Anliegen ist berechtigt. Das Bundesamt für Justiz hat bereits eine breit angelegte Evaluation der Bestimmungen zur fürsorgerischen Unterbringung in die Wege geleitet. Ein Teil dieser Evaluation nimmt sich auch der Kompetenzkonflikte an. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen daher zusammen mit dem Bundesrat die Annahme der Motion. Bei einer nächsten Revision kann sie dann umgesetzt werden.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Auch dieses Anliegen ist unbestritten. Der Bundesrat ist für Annahme der Motion. Ich schliesse mich den Ausführungen von Herrn Ständerat Rieder an.

Angenommen – Adopté

20.3066

Motion Nantermod Philippe.
Handelsregister. Auf Zefix
verlässliche und rechtswirksame
Informationen veröffentlichen

Motion Nantermod Philippe.
Registre du commerce.
Publier sur Zefix des informations
fiables qui déploient
des effets juridiques

Nationalrat/Conseil national 19.06.20
 Ständerat/Conseil des Etats 17.03.21

Präsident (Hefti Thomas, erster Vizepräsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission und der Bundesrat beantragen hier ebenfalls die Annahme der Motion.

Caroni Andrea (RL, AR), für die Kommission: Das Handelsregister birgt einen wahren Schatz an Informationen. Wie aber kommt der Informationssuchende zu diesem Schatz? Er hat drei Möglichkeiten: Er kann das Handelsamtsblatt abonnieren oder zumindest konsultieren, er kann beim Handelsregisteramt gegen Entgelt einen beglaubigten Auszug bestellen, oder – und darum geht es hier – er schaut einfach auf www.zefix.ch nach, also dem zentralen Firmenindex, der auf eidgenössischer Ebene die 26 kantonalen Handelsregister zusammenführt. Das Problem hierbei: Auf Zefix steht unter jedem Auszug der Disclaimer: "Diese Internet-Information aus dem kantonalen Handelsregister hat mangels Originalbeglaubigung keinerlei Rechtswirkung und erfolgt ohne Gewähr" – dies abgestützt auf Artikel 14 der Handelsregisterverordnung.

Wer also sicher sein will, dass er einer solchen Information vertrauen darf und namentlich Gutgläubenschutz beanspruchen kann, der muss aufwendig und teuer einen kantonalen Auszug kaufen lassen. Dasselbe gilt bei vielen Behördengängen, wo die Behörden selber nur einen solchen Auszug, nicht aber den Zefix-Auszug akzeptieren.

Die vorliegende Motion will das ändern und dem Zefix-Auszug volle Rechtswirkung verleihen. Der Nationalrat hat die Motion letzten Sommer oppositionslos angenommen, und auch der Bundesrat begrüßt sie. Auch Ihre Kommission ist einhellig für diese Motion. Sie verstärkt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Zefix-Information und verleiht diesen namentlich Gutgläubenschutz. Auch dürfen dann Behörden im Rechtsverkehr nicht mehr einen amtlich beglaubigten Auszug verlangen. Damit sparen die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen Zeit und Kosten.